

SCHUTZKONZEPT

zur Prävention sexualisierter Gewalt

Stand: März 2023

EV. KIRCHENGEMEINDE DÜLMEN



Wir laden ein,
Gottes Freundschaft
miteinander zu (er-)leben ●

I. INHALTSVERZEICHNIS

EV. KIRCHENGEMEINDE DÜLMEN	1
I. LEITBILD	4
II. DEFINITIONEN	5
III. RISIKOANALYSE	6
IV. PRÄVENTION	10
1. PÄDAGOGISCHE PRÄVENTION	10
a. <i>Die Balance von Nähe und Distanz</i>	10
b. <i>Sexualpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit</i>	11
c. <i>Verhalten auf Freizeiten mit Übernachtung</i>	12
d. <i>Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken</i>	12
2. STRUKTURELLE PRÄVENTION	13
a. <i>Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis</i>	13
b. <i>Selbstverpflichtungserklärung und Präventionsschulungen</i>	14
c. <i>Transparente Beschwerdeverfahren</i>	15
V. KRISENINTERVENTION	17
V.1 INTERVENTIONSLEITFADEN BEI DEM VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT	17
a. <i>Grundsätzliches</i>	17
b. <i>Gesprächsführung in der Krise</i>	18
c. <i>Information der zuständigen Ansprechpersonen in der Gemeinde</i>	19
d. <i>Kontaktnahme mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises</i>	20
e. <i>Zusammenstellen eines Kriseninterventionsteams</i>	20
f. <i>Kontaktaufnahme mit der Meldestelle der EKvW</i>	21
g. <i>Weitere Ansprechpersonen bei der Landeskirche</i>	22
V.2 AUFARBEITUNG	23
V.3 REHABILITIERUNG	23
VI. KONTAKTDATEN UND KOOPERATIONEN	24
VII. EVALUATION DES SCHUTZKONZEPTS	24
VIII. ANLAGEN	24
ANLAGE 1 PRÜFSHEMA ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	24
ANLAGE 2 ANFORDERUNGSSCHREIBEN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	24
ANLAGE 3 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	24
ANLAGE 4 DOKUMENTATION DER SCHULUNGEN	24
ANLAGE 5 KRITERIENKATALOG ZUR ANERKENNUNG BEREITS ABSOLVIERTER SCHULUNGEN	24
ANLAGE 6 DOKUMENTATIONSBOGEN BESCHWERDEN	24
ANLAGE 7 DOKUMENTATIONSHILFE INTERVENTIONSTEAM.....	24
ANLAGE 8 HILFS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE FÜR BETROFFENE.....	24

Vorwort

Im Zuge der institutionellen und individuellen Aufarbeitung von sexueller Gewalt im kirchlichen Kontext erlangte in den letzten Jahren das vorbeugende Denken und Handeln einen immer größeren Stellenwert. Diesem Anspruch folgte die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) 2001 mit einem neuen Kirchengesetz zum Schutz vor sexueller Gewalt (KGSSG).

In § 6 Absatz 1 KGSSG werden Leitungsorgane im Geltungsbereich der EKvW aufgefordert, für die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes Sorge zu tragen, mit dem Ziel, vor Ort strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern.

Das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Dülmen verpflichtet sich diesem Präventionsgedanken und möchte mit dem hier vorgelegten Schutzkonzept dazu beitragen, eine Kultur der Achtsamkeit in unserer Kirchengemeinde zu stärken und bei allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Verdachtsfall herzustellen.

Dülmen, im März .2023

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Dülmen

I. LEITBILD

Dieses Konzept dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuell grenzverletzendem Verhalten in unserer Kirchengemeinde.

Alle in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen folgen dem Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit zu erreichen und unsere Kirchengemeinde zum Schutzort für Kinder und Jugendliche zu machen.

Die evangelische Kirchengemeinde Dülmen hat sich in ihrer 2015 verabschiedeten Gemeindekonzeption das Leitwort gegeben:

„Wir laden ein, Gottes Freundschaft miteinander zu (er-)leben“.

Wir wollen, dass Gottes Freundschaft in unserer Gemeinde erlebbar wird, und setzen uns dafür ein. Unser Miteinander lebt durch vertrauensvolle Beziehungen untereinander. Kinder und Jugendliche sollen in unserer Gemeinde einen Ort finden, an dem sie in Kontakt kommen, sich ausprobieren, lernen und einander begegnen können. Dafür brauchen sie Sicherheit und manchmal auch Unterstützung, Hilfe und Schutz von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen und den Gemeindemitgliedern.

Gottes Freundschaft wird dabei ebenso zum Kriterium für den Umgang miteinander.

Seine Freundschaft miteinander einladend und offen zu leben und zu erleben bedeutet, dass alle willkommen, beteiligt, persönlich berührt und aktiv sein dürfen und können. Wir achten dabei die Rechte und Grenzen des/der anderen.

Diese wertschätzende und grenzachtende Haltung findet ihren Ausdruck auch in einer gendersensiblen Sprache und Pädagogik und bezieht gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung.

Wir werden hinsehen, zuhören und handeln. Wir beachten und schützen dabei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten. Wir handeln transparent und nachvollziehbar. Dadurch, dass alle das Schutzkonzept kennen und leben, wollen wir dafür Sorge tragen, dass auch künftig vertrauensvolle

Beziehungen, eine offene Gemeinschaft und der gemeinsame Glaube unser Miteinander prägen.

II. DEFINITIONEN

Kinder und Jugendliche haben gem. Art. 34 der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt und Ausbeutung.

Sexualisierte Gewalt umfasst alle Formen sexuell grenzverletzenden Verhaltens inklusive strafrechtlich relevantem sexuellen Missbrauch.

Sexueller Missbrauch bezeichnet jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Kinder – nach strafrechtlicher Definition minderjährige Personen unter 14 Jahren – können sexuellen Handlungen aufgrund ihres Entwicklungsstands grundsätzlich nicht zustimmen. Das bedeutet, dass Missbrauch selbst dann vorliegt, wenn ein Kind mit der Handlung einverstanden wäre oder diese aktiv herbeigeführt hätte.

Darüber hinaus sind sexuelle Handlungen an Kindern oder Jugendlichen strafbar, wenn sie von Personen ausgehen, denen sie zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut wurden.

Sexuell grenzverletzendes Verhalten besteht in Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Hierzu gehören z.B. körperliche Berührungen, Gesten, Blicke sowie mündliche und schriftliche Äußerungen in An- oder Abwesenheit, einschließlich solcher im Internet, und unter Anfertigung oder Verwendung von Fotos und Filmen.

III. RISIKOANALYSE

Das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Dülmen beauftragte 2021 eine kleine Unterarbeitsgruppe mit der Erstellung des institutionellen Schutzkonzepts gemäß den Vorgaben der EKvW und des Kirchenkreises Steinfurt/Coesfeld/Borken.

Die Mitglieder dieser Unterarbeitsgruppe besuchten bis September 2022 die Bausteinschulungen des Kirchenkreises, um sich für diese Aufgabe zu qualifizieren.

Im Mai 2022 wurden Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Gemeindefelder von der Unterarbeitsgruppe zu einem Workshop *Risikoanalyse* eingeladen. Dieses erweiterte Beratungsgremium setzte sich zusammen aus:

- Mitgliedern der Unterarbeitsgruppe
- Vertretung der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Jugenddiakon
- Vertretung der ehrenamtlichen Teamer und Teamerinnen in der Jugendarbeit
- Leiter des Posaunenchores
- Zuständiger Pfarrer und ehrenamtliche Vertreterin für die ökumenische Flüchtlingsinitiative (ÖFID) und das Café International
- Vertretung aus Ehrenamtlichen in der Konfirmanden-Arbeit
- Leiter des Sommerfreizeit Brasilien
- Leiter der Kinderfreizeit Seeste
- Ehrenamtliche aus dem Kindergottesdienstkreis

Die Risikoanalyse beschäftigte sich mit drei großen Themenblöcken:

1. Zielgruppen mit besonderem Schutzbedarf
2. Welche Räume nutzen wir und wer nutzt diese Räume
3. Außenbereich und Ferienfreizeiten

Dabei ging das Beratungsgremium folgenden Fragen nach:

- Welche Risiken können aus welchen Gelegenheiten/in welchen Räumen/mit welchen Zielgruppen entstehen?
- Wie lassen sich diese Risiken abwenden?

- Was ist im pädagogischen/pastoralen Umgang erlaubt?
- Wie gehen wir mit Nähe und Distanz um?
- Pflegen wir eine offene Kommunikation/Feedback-Kultur?
- Wie gehen wir mit Gerüchten um?
- Welche persönlichen Erfahrungen haben wir mit dem Thema sexuell grenzverletzendes Verhalten?

Ziel des Workshops war es, sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen bewusst zu werden und systematisch alle Gemeindefelder für das Thema zu sensibilisieren und an der Entwicklung des Schutzkonzepts zu beteiligen.

Ergebnisse

Aktuelle eigene Angebote unserer Gemeinde, die im Geltungsbereich des Schutzkonzepts liegen (Stand 9/22)

	Aktuell vorhanden
Kinderkirche	x
Kinderbibelwoche	-
Kinderchor	-
Posaunenchor	x
Jugendkirche	x
Konfirmandengruppen	x
Kindergruppen	-
Konfitüre (offenes Angebot)	x
Kinderfreizeiten	x
Gospelchor	x
Kantorei	x
Vater-Kind-Wochenende	x
Stadtranderholung	x
Café International	x

Angebote Externer in unseren Räumlichkeiten (Stand 9/22), die nicht im Geltungsbereich des Schutzkonzepts liegen

Anonyme Alkoholiker	x
Krabbelgruppe	-

Zielgruppen mit besonderem Schutzbedarf

Kinder unter 3 Jahren	x
Kinder unter 14 Jahren	x
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen	x
Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	x
Erwachsene mit Behinderungen	x
Seelsorge	x
Beratungen	x
Hilfebedürftige Menschen	x

Räumlichkeiten und Anlage der Gemeinde (Stand 9/22)

- Gemeindehaus
- Garten hinter dem Gemeindehaus
- Kirche
- Pfarrhaus
- Altenheim
- Friedhof

Es wurden folgende „schwierige“ Orte (Innenräume) und Situationen benannt:

Schwierige Orte und Situationen	Vorschläge zur Abhilfe
Kellerräume	abschließen
Toiletten oben für den Kindergottesdienst	Sichtschutz
Fluchttür im Keller, unkontrollierter Zugang/Ausgang möglich	kontrollieren
Dachkammer und Nische	Nur zur Gruppenarbeit aufschließen
Raum oben hinter der Stahltür (Hinterraum)	Abschließen, kontrollieren
Materialraum im Keller	abschließen
Externe Gruppe tagt während des Café International	Nicht mehr aktuell
Kinder im Außengelände während des Café International	Verstärkte Betreuung/Aufsicht
Toiletten (keine Trennwand zwischen Pissoir)	Trennwände
Licht in den Toiletten	Mehr Licht, Bewegungsmelder
Licht im Keller	Nur 1 Schalter für das Kellerlicht

Türen, die nach innen aufgehen (können von innen mit Keil verschlossen werden)	Im Auge behalten
Offenstehende Räume, die selten genutzt werden	anschießen
Orgelbühne	Im Auge behalten
„Kabuff“	abschließen
Angst-Räume, wenn es dunkel ist, z.B. hinter der Kirche, hinter dem GZ, in den Kellerabgängen, hinter dem Schuppen, Garten und Terrasse hinter dem Bürohaus	Geländebegehungen mit neuen Gruppen, Bewegungsmelder
Give-Box	Transparente Vorhänge

Ferienfreizeiten

Grundsätzlich bergen Freizeiten aufgrund ihrer offenen Struktur mehr potenzielle Gelegenheiten für grenzverletzendes Verhalten. Deshalb ist es auf Freizeiten sehr wichtig, direkt ab Beginn auf eine klare und vertrauensvolle Kommunikation mit Spielregeln und Grenzen im Miteinander zu achten. Als Korrektiv und soziale Kontrolle agiert auch eine gut funktionierende Gruppe.

In der Ferienfreizeit Brasilien bewohnen je 12 Jugendliche einen Bungalow. Die Bungalows sind auf dem Gelände kreisförmig angeordnet. Es gibt ein „Lehrerhaus“ mit Blick auf die Bungalows sowie einen zentralen Gruppenraum. Das Lager befindet sich in Strand- und Meeresnähe. Es gibt nur sehr eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten.

Die Ferienfreizeit Seeste findet in einem großen Haus statt über zwei Etagen und mit einem großen, z.T. nicht einseharen Außengelände. Die Teamer schlafen in der Hausmeisterwohnung im Nachbarhaus mit Ausnahme der beiden Leitungskräfte. Kinder haben dort ein Betretungsverbot. Es gibt ein großes Team, viel Bewegung und Teampräsenz in der Fläche. Ein abendlicher Kontrollgang stellt sicher, dass alle Kinder in ihrem eigenen Bett liegen.

Die Häuser für die Konfirmandenfreizeiten wechseln. Neue Häuser werden vor Belegung angeschaut. Teamerinnen und Teamer werden auf die räumlichen Bedingungen vorbereitet, auch zu Fluchtmöglichkeiten.

IV. PRÄVENTION

1. Pädagogische Prävention

a. Die Balance von Nähe und Distanz

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Beziehungsarbeit. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei geht es nicht darum, Zuneigung und Körperkontakt zu vermeiden, sondern individuelle Grenzen ernst zu nehmen. Grenzverletzungen werden thematisiert. Erfahrene Erwachsene tragen hierbei eine besondere Verantwortung gegenüber jugendlichen Teamern, für die aufgrund ihres geringeren Altersabstandes die Herstellung einer angemessenen Balance von Nähe und Distanz erschwert ist. Es gibt eine Kommunikationskultur, in der schwierige Situationen miteinander reflektiert werden.

Im Kinder- und Jugendbereich gelten folgende Grundsätze, die offen und für jede/n Besucher/in sichtbar ausgehängt werden sollen:

Du hast das Recht, dich hier wohlfühlen!

Du hast das Recht, nicht mitzumachen, wenn dir ein Spiel Angst macht, du etwas eklig findest oder du dich dabei nicht wohl fühlst.

Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen!

Fair geht vor!

Du hast das Recht, fair behandelt zu werden. Keine Kinder, keine Jugendlichen und keine Erwachsenen dürfen dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, ausgrenzen oder abwertend behandeln.

Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, dich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen.

Nein heißt NEIN!

Du hast das Recht NEIN zu sagen und dich zu wehren, wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt. Du kannst NEIN SAGEN MIT Blicken; Worten oder durch deine Körperhaltung.

Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Du darfst dir bei anderen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen Unterstützung holen. Wenn andere deine Gefühle verletzen und Grenzen überschreiten, hast du immer das Recht auf Hilfe!

Es wird vorgeschlagen, einen Tag für Teamerinnen und Teamer in der Kinder- und Jugendarbeit zu diesem Thema zu gestalten, gemeinsam ein Poster zu gestalten und in den Räumlichkeiten aufzuhängen.

b. Sexualpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit

Sexualität gehört zum Menschsein. Sie entwickelt sich individuell von Geburt an und ein Leben lang. Dementsprechend ist Sexualität ein Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung und -bildung und umfasst Identitätsfragen, Körper, Lust, Verhütung, Liebe und Partnerschaft ebenso wie Werte und Normen und sexuelle Vielfalt. Ein ganzheitliches Bildungsverständnis kann das Thema Sexualität nicht ausschließen. Denn überall dort, wo nicht über Sexualität gesprochen wird, ist ein perfekter Nährboden für Scham, Unsicherheit und Geheimnisse.

Unser Ziel ist es, dass haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit dazu beitragen, Kinder und Jugendliche stark zu machen, damit sie über ihre Sexualität, über Fragen und Bedürfnisse mit Hintergrundwissen und Selbstbewusstsein sprechen und so auch mögliche Grenzverletzungen benennen können.

Hierzu gehört, dass sich die Mitarbeitenden fachlich und persönlich mit Themen wie Sexualität und sexuelle Orientierung, Intimität und Beziehungsgestaltung sowie das Wahrnehmen und Anerkennen von Grenzen auseinandersetzen.

Zur Unterstützung dieser fachlichen und persönlichen Auseinandersetzung sollen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit an einer sexualpädagogischen Schulung durch die Projektstelle

sexuelle Bildung im Haus Villigst teilzunehmen, sofern die Beschäftigung mit dem Thema nicht im Rahmen der Juleica-Schulungen bereits erfolgt ist. Es ist geplant, für die Multiplikatoren der Unterarbeitsgruppe und ggf. weitere Interessierte zwischen Ostern und Sommer 2023 einen eintägigen Workshop zu Sexualpädagogik und Schutzkonzept unter fachlicher Begleitung der Referentin aus Haus Villigst durchzuführen.

c. Verhalten auf Freizeiten mit Übernachtung

Freizeiten werden stets von einem gemischt geschlechtlichen Team begleitet. Mädchen und Jungen schlafen in getrennten Schlafbereichen. Kinder und Jugendliche schlafen nicht in den Zimmern von Teamern oder Freizeitleitern. Begründete Ausnahmen (z.B. im Krankheitsfall) sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten möglich.

d. Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken

Digitale Medien haben für viele ältere Kinder und die meisten Jugendlichen heute einen besonderen Stellenwert. Der Aufenthalt in virtuellen Räumen übt eine Sogwirkung auf viele junge Menschen aus, andererseits liegt darin auch die Gefahr des missbräuchlichen Konsums. Weitere Gefahren liegen in der ständig geforderten Erreichbarkeit sowie dem bewussten oder unbewussten Unterlaufen von Datenschutzanforderungen und Persönlichkeitsrechten, z.B. durch das Hochladen von Fotos. Soziale Netzwerke ermöglichen nur eingeschränkte Beziehungen, die Anonymität der Kontakte lässt Hemmschwellen sinken. Cyber-Mobbing und Cyber-Grooming, Sexting sowie die Verbreitung und der Konsum von Pornografie sind reale Gefahren für Kinder und Jugendliche im Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken.

Wir wollen Kinder und Jugendliche für die Gefahren im digitalen Raum sensibilisieren und dazu beitragen, dass sie digitale Medien und ihre Inhalte verantwortlich nutzen. Einzelne Angebote wie die Kinderfreizeit Seeste oder der Konfirmandenunterricht sind bewusst handyfreie Zeiten, um wirkliche Begegnungen und Gemeinschaftserfahrung zu ermöglichen.

2. Strukturelle Prävention

Neben pädagogischen sind auch strukturelle Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt notwendig. Im Kern geht es zum einen darum, sicherzustellen, dass keine Personen im kirchlichen Dienst beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171 – 184c StGB verurteilt worden sind (im Einzelnen sind dies Straftaten wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, versch. Formen des sexuellen Missbrauchs, Kinderpornographie, Exhibitionismus und Zuhälterei). Dies wird vor allem sichergestellt durch das Erfordernis zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse im Einstellungsverfahren sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer der Beschäftigung.

Um die Sensibilität für das Thema zu erhöhen und mehr Handlungssicherheit im Umgang mit grenzverletzendem Verhalten zu erlangen sollen alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen regelmäßig geschult werden (Präventionsschulungen). Hierfür stellt der Kirchenkreis entsprechende Angebote zur Verfügung.

Und schließlich sollen transparente Beschwerdeverfahren und eine Kultur, in welcher Lob und Kritik gehört und ernst genommen wird, sicherstellen, dass Beschwerden zu grenzverletzendem Verhalten überhaupt geäußert werden.

a. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis ist vor der Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften hauptamtlichen Tätigkeit vorzulegen. Darüber hinaus ist es während der Beschäftigungsdauer regelmäßig im Abstand von maximal 5 Jahren erneut vorzulegen.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden hat der Kirchenkreis entschieden, dass diese, soweit sie in einem rechtsvertretenden Leitungsorgan (z.B. Presbyterium, KSV) mitwirken oder Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen dies erfordern, das erweiterte Führungszeugnis ebenfalls vorlegen müssen. Es wird für alle ehrenamtlich Tätigen ab 16 Jahre durch die jeweiligen Gruppenleiter ein Prüfschema angewandt, welches die Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis klärt (siehe Anlage 1). Die

Gruppenleiter melden die Personen, die zur Vorlage des Führungszeugnisses nach Maßgabe des Prüfschemas verpflichtet werden, an das Gemeindebüro.

Das Führungszeugnis ist bei der örtlichen Meldebehörde durch die betroffene Person selbst zu beantragen. Zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses muss ein Anforderungsschreiben der EKVW vorgelegt werden, welches bestätigt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen. Dieses Anforderungsschreiben findet sich in Anlage 2 des Schutzkonzeptes. Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist für Ehrenamtliche kostenfrei. Im Übrigen trägt der Anstellungsträger die Kosten.

Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses, das ein Bewerber einzuholen hat, zählen zu den Bewerbungskosten und sind nicht von Arbeitgeber zu tragen.

Wer einschlägig rechtskräftig verurteilt worden ist, kommt für eine Einstellung im kirchlich/diakonischen Bereich nicht in Betracht, unabhängig von der Frage, ob der Beschäftigte mit Minderjährigen zu tun haben würde.

Ehrenamtliche legen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis zur Einsichtnahme im Gemeindebüro vor. Es wird namentlich dokumentiert, dass kein Eintrag vorliegt und wann eine Überprüfung fällig ist. Das Führungszeugnis selbst bleibt im Besitz des Mitarbeitenden.

Bei hauptamtlich Beschäftigten achtete die Personalverwaltung des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken auf die regelmäßige Aktualisierung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und nimmt Einsicht in diese.

b. Selbstverpflichtungserklärung und Präventionsschulungen

Eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 3) dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für einen grenzachtenden Umgang miteinander. Mit allen ehrenamtlich Mitarbeitenden ist in ihren jeweiligen Einsatzbereichen ein regelmäßiges Gespräch über die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung zu führen. Dies gilt für alle neuen Ehrenamtlichen sowie für alle, die der Gemeinde bereits bekannt sind.

Alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde sind zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (Präventionsschulungen) verpflichtet. Das Presbyterium hat darauf zu achten, dass alle Mitarbeitenden an den für sie entsprechenden Schulungen teilnehmen. Hierfür wird dem Presbyterium jährlich eine Übersicht über die zu schulenden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie über die dokumentierten Schulungen (siehe Anlage 4) vorgelegt.

Der Kirchenkreis Steinfurt/Coesfeld/Borken bietet Schulungen zum Themenkreis/Präventionsschulungen regelmäßig an. Über diese Angebote werden über die Vorsitzenden der Presbyterien in Rundschreiben informiert. Die Schulungen richten sich als Basis-, Intensiv- und Leitungsfortbildung an unterschiedliche Zielgruppen. Sie basieren auf von der EKD entwickelten Fortbildungsmodulen.

Die Themen Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt sind außerdem bundesweit fester Bestandteil der Juleica-Schulungen. Die Anerkennung von bereits absolvierten Schulungen der letzten 3 Jahre ist möglich, wenn sie den Inhalten der von der EKD beschlossenen Module entsprechen (siehe Kriterienkatalog in Anlage 5).

c. Transparente Beschwerdeverfahren

Auch in unserer Kirchengemeinde kann es vorkommen, dass Menschen unzufrieden sind mit einer Leistung oder einem Angebot oder Mitarbeitende nicht angemessen mit einem Anliegen umgegangen sind. Beschwerden sowie Anregungen und Vorschläge für Verbesserungen sollen in guter Arbeitsatmosphäre benannt und aufgegriffen werden können. Jede Beschwerde beinhaltet immer auch die Chance für einen Veränderungsprozess zur Verbesserung der Qualität unserer Angebote und Leistungen.

Der Vorsitzende des Presbyteriums nimmt Beschwerden persönlich, telefonisch, per Mail oder Post entgegen, ohne zunächst zum Vorwurf persönlich oder inhaltlich Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende bündelt den genauen Wortlaut der Beschwerde und erläutert gegenüber dem Beschwerdeführer den weiteren Verfahrensweg. Zeitnah wird der von der Beschwerde betroffene Mitarbeitende vom Vorsitzenden informiert und zum

Inhalt der Beschwerde angehört. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen besprochen

Die Leitung gibt auf Wunsch in einem angemessenen Zeitraum eine Rückmeldung an die oder den Beschwerdeführer.

Werden Beschwerden nicht direkt an den Vorsitzenden kommuniziert, sondern gegenüber haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden oder einem Mitglied des Presbyteriums ausgesprochen, informieren diese hierüber den Vorsitzenden des Presbyteriums.

Bei evtl. dienstrechtlichen Konsequenzen sind die Mitarbeitendenvertretung und das Presbyterium vom Vorsitzenden zu informieren.

Beschwerden und das Ergebnis der Überprüfung sowie ggf. weitere Absprachen werden dokumentiert (siehe Dokumentationsbogen Anlage 6) und fließen in die jährliche Überprüfung des Beschwerdeverfahrens und seine Wirksamkeit ein.

V. KRISENINTERVENTION

Krisenintervention beschreibt eine geordnete und fachlich begründete Vorgehensweise zum Umgang mit Hinweisen, Verdachtsfällen oder Meldungen von Vorfällen sexualisierter Gewalt. Krisenintervention umfasst alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, Gefährdungen oder übergriffiges Verhalten schnellstmöglich zu beenden und weitere Gewalt zu verhindern. Der Schutz von Betroffenen und die Sicherstellung von professioneller Hilfe und Unterstützung haben dabei Priorität.

Grundsätzlich gilt:

- Krisenintervention ist Leitungshandeln der für die Organisation oder Einrichtung zuständigen Personen oder des Gremiums.
- Krisenintervention folgt rechtsstaatlichen Prinzipien und gesetzlichen Vorgaben.
- Der Schutz von Betroffenen und beteiligten Dritten akuter Gefährdungen sowie deren Unterstützung ist während des Interventionsverfahrens unbedingt zu beachten.
- Die Fürsorgepflichten gegenüber beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zu berücksichtigen.

V.1 Interventionsleitfaden bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

a. Grundsätzliches

Bei ersten Hinweisen auf sexuelle Grenzverletzungen durch Mitarbeitende der Gemeinde oder Ehrenamtliche ist oft nicht auf Anhaltspunkte zu erkennen, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Der Umgang mit Vermutungen und Anfangsverdachten hat nicht nur die berechtigten Interessen gewaltbetroffener Kinder und Jugendlicher zu berücksichtigen, sondern auch das Recht auf Schutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen vor Vorverurteilungen und falschen Anschuldigungen. Bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen ist deshalb bei allen Interventionsschritten Sorgfalt, Diskretion und Umsicht geboten.

In jedem Fall ist es unerlässlich, die tatsächlichen Umstände, aus denen eine Vermutung oder sogar bereits ein Verdacht abgeleitet wird, schriftlich zu dokumentieren.

Von Beginn an sind alle Informationen über die Mitteilung oder Entstehungsgeschichte des Verdachts sowie die Entscheidungen über das weitere Verfahren sorgfältig zu dokumentieren.

Die Aufzeichnungen sind gut verschlossen und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

b. Gesprächsführung in der Krise

Kinder und Jugendliche, die sexuelle Grenzverletzung erlebt haben, offenbaren sich in der Regel gegenüber vertrauten Personen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern arbeiten, sollen deshalb durch Schulungen auf solche Krisensituationen vorbereitet werden.

Für die Gesprächsführung in der Krise gelten die Grundsätze der Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie (Auf Grenzen achten, sicheren Ort geben v. 2014) der Evangelischen Kirche in Deutschland:

- Reagieren Sie ruhig und sachlich.
- Signalisieren Sie, dass Sie die Äußerungen ernst nehmen, unabhängig davon, ob die beschriebenen Übergriffe in der Einrichtung, zu Hause oder an einem anderen Ort stattgefunden haben.
- Hören Sie zu, bewerten, bagatellisieren und interpretieren Sie nicht. Geben Sie wieder, was Sie gehört und verstanden haben.
- Geben Sie dem Mädchen oder Jungen Raum, über ihre beziehungsweise seine Gefühle zu sprechen.
- Thematisieren Sie keine Einzelheiten des konkreten Übergriffs. Es ist nicht Ihre Aufgabe, den Tathergang zu rekonstruieren – ergreifen Sie Schutzmaßnahmen für die betroffene Person und holen Sie sich Hilfe.
- Sichern Sie keine uneingeschränkte Vertraulichkeit zu.
- Machen Sie transparent, dass Sie sich Hilfe und Unterstützung holen werden, ohne die Betroffenen mit ihren eigenen Gefühlen zu überfordern. Viele Opfer werden von dem Täter oder der Täterin unter

Druck gesetzt und zur Geheimhaltung „verpflichtet“ oder es wird ihnen gesagt, dass ihnen niemand glauben wird. Durchbrechen Sie diesen Teufelskreis, indem Sie verlässlich und transparent agieren.

c. Information der zuständigen Ansprechpersonen in der Gemeinde

Das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Dülmen beruft 2 Ansprechpersonen (männlich/weiblich) für die Dauer einer Presbyter-Wahlperiode, die im Falle eines Missbrauchsverdachts das weitere Vorgehen bestimmen und koordinieren.

Zuständige Ansprechpersonen/Vertrauenspersonen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt sind 2023/24 in der ev. Kirchengemeinde Dülmen:

[Pfarrer Peter Zarmann](#)

[Gudula Kaufhold, Presbyterin](#)

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Hinweise auf eine Sexualstraftat im kirchlichen Bereich haben, geben diese schnellstmöglich an die zuständigen Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde Dülmen weiter. Gründe für einen Verdacht können eigene Wahrnehmungen oder auch Hinweise Dritter sein. Auch Gerüchte und anonyme Schreiben sollten Anlass sein, die Plausibilität der Vorwürfe zu überprüfen.

Die zuständigen Vertrauenspersonen unserer Kirchengemeinde nehmen die Hinweise auf und beraten Betroffene ggf. zum weiteren Verfahrensweg. Sie bewerten die Hinweise auf Plausibilität oder leiten weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung der Meldung ein. Diese sind sorgfältig zu dokumentieren.

Bei erheblichen und plausiblen Verdachtsmomenten nehmen die Ansprechpersonen jedoch keine eigenen Ermittlungen auf und konfrontieren die vermutlichen Täter nicht direkt mit der Vermutung.

Sie informieren im Fall eines begründeten Verdachts umgehend die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. Um im Verdachtsfall schnell agieren zu können, sind die Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde mit weiteren Hilfeeinrichtungen in der Region vernetzt und stehen im regelmäßigen

Kontakt mit den Ansprechpersonen/Vertrauenspersonen im Kirchenkreis.
Eine Dokumentationshilfe für das Interventionsteam bei Verdacht auf sexuelle Gewalt findet sich in Anhang 7 des Schutzkonzepts.

d. Kontaktnahme mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises

Bei Fragen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt kann eine Beratung im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken durch folgende Personen erfolgen:

Tobias Bendfeld

Psychologe, Leiter der Beratungsstelle des Diakonischen Werks in Steinfurt

+49 2551/ 8637-123 bendfeld@diakonie-west.de

PfarrerIn Alexandra Hippchen

Koordination der ev. Notfallseelsorge im Münsterland

+49 171 9838977 alexandra.hippchen@notfallseelsorge-ekvw.de

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises unterstützen die Ansprechpartner in den Gemeinden auch (anonym) bei der Einschätzung von Hinweisen und Verdachtsmomenten und informieren bei allen Fällen ab einem vagen Verdacht das Kriseninterventionsteam des Kirchenkreises.

e. Zusammenstellen eines Kriseninterventionsteams

Die Zusammenstellung und Einberufung des Kriseninterventionsteams erfolgt durch die Leitungsverantwortliche des Kirchenkreises Steinfurt/Coesfeld/Borken in Person der Superintendentin.

Das Interventionsteam kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzu. Diese berät auch zu den weiteren Handlungsschritten.

Fester Bestandteil eines Kriseninterventionsteams (fallverantwortlich):

- Superintendent/in (Leitung des Gremiums)
- Leitungsverantwortliche/r der Kirchengemeinde/Funktionalen Dienstes
- Ansprechperson für sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis
- Öffentlichkeitsreferent/in

Zur Beratung hinzugezogen werden

- Externe Fachberatungsstelle Sexualisierte Gewalt
- Juristische Beratung
- Meldestelle der EKvW

Wichtig: bei der Besetzung des Kriseninterventionsteams muss eine Parteilichkeit vermieden werden.

Bei einem begründeten Verdacht besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

f. Kontaktaufnahme mit der Meldestelle der EKvW

Nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG), § 8 Absatz 1 besteht eine Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt.

Die Meldestelle berät die Meldenden, nimmt den Sachverhalt auf, leitet diesen bei begründetem Verdacht an die Leitungsverantwortlichen weiter und bietet diesen ihre Unterstützung im Rahmen des geltenden Handlungs- und Notfallplans an.

Die Meldestelle berät auch anonym zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt.

Meldestelle:

Jelena Kracht

Fachkraft für Intervention

Kontakt Daten der Meldestelle

Meldestelle@ekvw.de

0521/594 381

g. Weitere Ansprechpersonen bei der Landeskirche

Landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung ist

Kirchenrätin Daniela Fricke

Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

+49 521/ 594-308 daniela.fricke@ekvw.de

Am 01.08.2022 nahm die neue ***landeskirchliche Fachstelle für Prävention und Intervention*** ihren Dienst auf. Zu ihren Aufgaben gehören die konzeptionelle Begleitung von Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen, die Definition von Standards zur Entwicklung von Schutzkonzepten sowie die Erarbeitung von Handreichungen und die Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Die Fachstelle ist Meldestelle von Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt. Mitarbeitende aus dem kirchlichen Kontext können sich zur Einschätzung eines Verdachts an sie wenden, Leitungsverantwortliche erhalten bei Bedarf Interventionsberatung.

Referenten in der Fachstelle für Prävention und Intervention sind Jelena Kracht und Cristian Weber

Christian Weber - Referent Prävention

+49 521/ 594-380 christian.weber@ekvw.de

Jelena Kracht - Referentin Intervention

+49 521/ 593-381 jelena.kracht@ekvw.de

Maria Schulz - Verwaltungskraft

+49 521/ 594-382 maria.schulz@ekvw.de

V.2 Aufarbeitung

Im Zuge der Aufarbeitung eines konkreten Falls sexualisierter Gewalt ist im Nachgang zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, ob strukturelle Risiken übersehen worden sind (Risikoanalyse), der Interventionsplan funktionierte und wie mit den Vermutungen umgegangen wurde.

Eine gute Aufarbeitung trägt dazu bei, das System wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Auf individueller Ebene sollen direkt oder indirekt betroffene Personen darin unterstützt werden, das Geschehene zu verarbeiten.

V.3 Rehabilitierung

Wurde jemand zu Unrecht beschuldigt, ist zu klären, was im Zuge der Rehabilitierung des Betroffenen zu tun ist.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts schlägt das Interventionsteam der Kirchengemeinde Maßnahme zur Rehabilitierung der betroffenen Personen vor.

Das Leitungsteam der Gemeinde berät über geeignete Wege der Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

VI. KONTAKTDATEN UND KOOPERATIONEN

Eine Übersicht zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Steinfurt/Coesfeld/Borken findet sich in der Anlage 8 dieses Schutzkonzeptes.

VII. EVALUATION DES SCHUTZKONZEPTS

Eine Überprüfung dieses Schutzkonzeptes findet regelmäßig im Abstand von 3 Jahren statt.

Die Überprüfung umfasst mindestens die Risikoanalyse, den Interventionsplan und Aktualisierung von Ansprechpartnern und Kontaktpersonen.

VIII. ANLAGEN

- Anlage 1 Prüfschema erweitertes Führungszeugnis**
- Anlage 2 Anforderungsschreiben erweitertes Führungszeugnis**
- Anlage 3 Selbstverpflichtungserklärung**
- Anlage 4 Dokumentation der Schulungen**
- Anlage 5 Kriterienkatalog zur Anerkennung bereits absolvierter Schulungen**
- Anlage 6 Dokumentationsbogen Beschwerden**
- Anlage 7 Dokumentationshilfe Interventionsteam**
- Anlage 8 Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene**

Dülmen, 10.02.2023